

Satzung Push a Project

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für Frauen, Männer und Transgender.

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Push a Project". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namenszusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Hilfe für bedürftige Menschen und die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz auf nationaler und internationaler Ebene. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation, Koordination und Durchführung von Projekten, insbesondere im Rahmen ingenieurtechnischer Hilfeleistung und Ausbildung.
2. Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten unentgeltlich und ehrenamtlich tätig:
 - in der Entwicklungszusammenarbeit durch: Förderung und Finanzierung, Planung und Bau von Infrastrukturobjekten, wie z.B. Versorgungssystemen (Wasser und Energie), Unterkünften, Schulung und Ausbildung der Betroffenen (Hilfe zur Selbsthilfe), Ländliche Entwicklung.
 - in der Entwicklung und Erforschung für die Entwicklungszusammenarbeit relevanter Maßnahmen, z.B. innovativer Technologien, Ausbildungsmethoden und effizienter Finanzierungsmöglichkeiten.
 - Schulung und Beratung
 - Bildungsmaßnahmen und – kampagnen.
 - Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Projektumsetzung sollte möglichst die Kooperation und Koordination mit anderen gemeinnützigen Institutionen, Vereinen, Nicht-Regierungs-Organisation(NRO), etc. beinhalten. Dabei geht es um die Durchführung von eigenen Projekten, sowie die Unterstützung von anderen Initiativen und Organisationen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral, nationalitäts- und religionsübergreifend.
5. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden,

öffentlichen Fördermitteln, sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabeordnung festgelegten Vereinsmittel.

3. **Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4. **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder), Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. **Ordentliches Mitglied** kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung nach § 2, sowie eine einjährige Fördermitgliedschaft. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Zum **Ehrenmitglied** können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, und haben kein Stimmrecht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. **Fördermitglieder** können natürliche oder juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins nach § 2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Fördermitglieder leisten einem freiwilligen Beitrag, mindestens jedoch einen jährlichen Beitrag in Höhe des Mitgliederbeitrags. Sie haben auf der Mitgliederversammlung ein Sitz-, aber kein Stimmrecht.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der

ausstehende Beitrag nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines Briefes bekanntzumachen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Betroffenen.
9. Über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
10. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von dem Verein die folgenden Daten von seinen Mitgliedern erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Titel, Anschrift, Bankverbindung und Kontakt wie Telefon- und Faxnummer, E-Mail Adresse etc.).

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des „Push a Project e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Push a Project e.V.“ zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es wird von jedem Mitglied erwartet, sich in dem Maße an den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zu beteiligen, wie es ihm möglich ist. Von jedem ordentlichen Mitglied wird außerdem erwartet, sich aktiv und regelmäßig an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

6. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Mitglieder des Vereins haben eine Einzugsermächtigung ihrer Mitgliedsbeiträge von ihrem Bankkonto zu erteilen. In Sonderfällen kann per Antrag an den Vorstand eine alternative Regelung im Einzelfall getroffen werden.

7. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e. die Führung und Koordination der Projekte.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und auf fünf Jahre eingesetzt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte der Vorstand in Gänze zurücktreten, so wird ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Abgabe ihrer Stimmen befähigt ist. Dies kann auch telefonisch oder durch ein vertretendes Vorstandsmitglied geschehen.
7. Die Entscheidungsfindung des Vorstandes unterliegt folgenden Regeln:
Die erste und zweite Runde der Entscheidungsfindung unterliegt des Konsensbeschluss. In der dritten Runde der Entscheidungsfindung genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Entschluss abgelehnt.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Sitzungsvorsitzenden zu unterschreiben.
9. Vorstandsmitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines Dienstvertrages für den Verein tätig sein.
10. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Personal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
11. Vorstandsmitgliedern kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung die sog. Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
12. Der Vorstand kann beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

13. Der Vorstand gibt sich eine Vereinsordnung (VO).

9. Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin per E-mail eingeladen. Vereinsmitglieder, die keine E-mail Anschrift haben, werden schriftlich mit normaler Post eingeladen. Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie tagt einmal im Jahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand angesetzt werden, sollte dieser sie für dringend notwendig erachten.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidungen über Dienstverträge oder Ehrenamtspauschalen des Vorstandes
5. Die Versammlungsleitung wird von 2 Vorstandsmitgliedern übernommen.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder, soweit ein solcher gebildet ist, des Beirats einholen.
7. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann Bevollmächtigungen von max. 20% der ordentlichen Mitglieder innehaben.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder 2/3 des Stimmrechts (Mitglieder inkl. Bevollmächtigungen) anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder
 - Tagesordnung und Anträge
 - Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
12. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
13. Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine / ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Dies gilt im Besonderen für die Belange der Mitglieder, die zugleich Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder des Vereins sind. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.

10. **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen bis zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit drei Jahre beträgt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vorstandes in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Bei der Prüfung haben sich die Kassenprüfer an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu orientieren. Den Kassenprüfer ist durch den Vorstand nach Absprache unbeschränkte Einsicht in die Kassen- und Buchführungsunterlagen zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit. Dieser Bericht bildet die Grundlage des Entlastungsbeschlusses des Vorstandes.

11. **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer

besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bestehenden Vorstandes zu Liquidatoren. Diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ,Ingenieure ohne Grenzen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, wenn möglich in der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat.